

STATUTEN

I. ZWECK DES VEREINS

Art. 1 "*Härt ade Gränze – für de Seelefrede*" ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB. Nachfolgend wird „*Härt ade Gränze – für de Seelefrede*“ Verein genannt.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung des FC Baden.

II. VEREINSTÄTIGKEIT

Art. 3 Die aktive Tätigkeit besteht im Besuch der Heimspiele des FC Baden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

Art. 4 Der Verein organisiert zusätzlich gesellige Zusammenkünfte und Besuche von Auswärtsspielen, sowie andere Aktivitäten im Sinne des Sports und/oder des Bierkonsums.

III. MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, HAFTUNG

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht

aus: A)

Aktivmitgliedern

B) Ehrenmitgliedern

C) Passivmitgliedern

D) Fernmitgliedern

Art. 6 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Versammlung mittels Mehrheitsentscheid der anwesenden Stimmberechtigten, auf einstimmigen Antrag des Vorstands.

Die Mitglieder akzeptieren mit der Mitgliedschaft die Statuten.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer

Versammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Bleibt ein Mitglied bei der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate über die Zahlungsfrist hinaus säumig, erlischt die Mitgliedschaft im Verein automatisch.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der für ein Kalenderjahr bezahlte Mitgliedsbeitrag wird aber nicht zurückerstattet.

Art. 9 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Art. 10 Aktivmitglieder

Auf Antrag können natürliche Personen Aktivmitglieder werden.

Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder betragen pro Jahr SFr. 50.-. Zudem ist der Besitz einer Saisonkarte für die Heimspiele des FC Baden Pflicht.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand einstimmig ernannt und können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell.

Die Höhe des Passivmitgliederbeitrags beträgt SFr 50.-.

Art. 13 Fernmitglieder

Fernmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell. Voraussetzung für eine Fernmitgliedschaft ist ein Wohnsitz in erheblicher Entfernung zur Stadt Baden. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsentscheid.

Die Höhe des Fernmitgliederbeitrags beträgt SFr. 25.-.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 15 Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Fernmitglieder genießen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt.

V. ORGANISATION

Art. 16 1) Generalversammlung
2) Mitgliederversammlung
3) Vorstand
4) Revisor

Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Saisonende statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Ge- schäfte:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidenten
7. Jahresberichte (übrige)
8. Jahresrechnung
9. Revisorenbericht und Décharge des Kassiers
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - ¹⁾ der Aktivmitglieder
 - ²⁾ der Passivmitglieder
 - ³⁾ der Fernmitglieder
11. Wahlen
12. Mutationen
13. Festsetzung des Jahresprogramms
14. Genehmigung des Budgets
15. Änderung der Statuten
 16. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten (auch wahlberechtig- ten) Mitglieder
17. Ehrungen
18. Verschiedenes

Art. 18 Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 2/5 der Aktivmitglieder ein-zuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 19 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt diejenigen Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zu- gewiesen sind.

Art. 20 Die Einladung zur GV oder Mitgliederversammlung erfolgt nur durch schriftliche Zustellung. Die Einladung sollte den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 21 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Der Vorstand besitzt ein Vetorecht mittels 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder

Art. 22 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23 Der Vorstand setzt sich aus den 3 Gründungsmitgliedern zusammen:

- Dominik Seiler, Hirschengasse 9, 5416 Kirchdorf
- Martin Vetterli, Austrasse 3, 5400 Baden
- Simon Balissat, Schlossbergplatz 5, 5400 Baden

Art. 24 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung die Nachwahl. Der Präsident und der Kassier werden in die Charge gewählt.

Art. 25 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Die drei Unterschrifts-berechtigten Verwaltungsratsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 26 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Art. 27 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und allfällige Spezialfonds. Sie erstatten Bericht zuhanden der Versammlung und stellen Antrag.

Art. 28 Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt.

VI. ARCHIV

Art. 29 Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Pflege obliegt dem Aktuar.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Generalversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit des Vorstands UND der Generalversammlung geändert oder revidiert werden.

Art. 31 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausser-ordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitgliedern beschlossen werden

Art. 32 Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden. Das gesamte Vereinsvermögen und andere Aktiven werden dem FC Baden gespendet.

Art. 33 Diese Statuten sind von den Mitgliedern per 19.08.2008 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und deren Ergänzungen.

Neudruck der Statuten mit allen Änderungen am ...
Für den Vorstand des „Härt ade Gränze – für de Seelefrede“
Für die Richtigkeit:

Unterschriften

Dominik Seiler Martin Vetterli Simon Balissat
Präsident: Aktuar: Vorstandsmitglied: